



Merkblatt **- Bauen im Außenbereich -**

Das Merkblatt soll Landwirten, Planern und Baufirmen als Hilfestellung, bei der Antragstellung zum Bau von (landwirtschaftlichen) Vorhaben im Außenbereich, dienen. Es soll dazu beitragen, die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung frühzeitig bei der Planung zu berücksichtigen und damit eine zügige behördliche Bearbeitung zu ermöglichen.

Wir empfehlen, im Vorfeld mit den Fachbereichen Umwelt und Landwirtschaft den Standort des Vorhabens und hierfür ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzustimmen. Bei den Anforderungen an die Planunterlagen gibt es **drei Fallgruppen:**

I. Alle Vorhaben

1. Gestaltung

Konkrete Angaben zu Material und Farbgebung von Dach und Fassade (landschaftsverträglich, gedeckte Farben, mit RAL-Nr.-Angaben, Gliederung größerer Gebäudeansichten, möglichst Holzverschalungen, Dachflächen rotbraun).

2. Freiflächen

Darstellung aller Begrünungsflächen, der Zufahrten, Tore und Freiflächen mit Angaben zu unvermeidbaren Bodenbefestigungen und Belagsarten.

3. Bepflanzung

Plandarstellung zur landschaftlichen Einbindung unter Berücksichtigung der Gebäudgröße, ausreichender Pflanz-, Grenz- und Gebäudeabstände

- Angabe der korrekten Artbezeichnungen, nachvollziehbare Anordnung und Anzahl der Gehölze
- Verwendung von ausschließlich heimischen Gehölzen und Saatgut (siehe Anlage 1 "Einheimische Gehölze und ihre Eignung für verschiedene Standorte")
- Sofern Obstbäume verwendet werden, ausschließlich Hochstämme auf starkwüchsiger Sämlingsunterlage (Stammhöhe mindestens 1,80 m), keine Nieder- oder Halbhochstämme.

Die Vorgabe zur Stammhöhe bei der Pflanzung von Obstbaumhochstämmen bei Bauvorhaben gilt nur für Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz.

Zur Sortenwahl siehe Anlage 2 „Empfehlenswerter Kernobstsorten für den Streuobstbau“

II. Vorhaben mit einer Versiegelungsfläche größer 3 Ar

1. Ab 3 Ar Versiegelungsfläche ist zu prüfen, ob über Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen hinaus ein Ausgleich erforderlich ist.
2. Ab 5 Ar Versiegelungsfläche ist in jedem Fall ein Ausgleich außerhalb des Vorhabens zu leisten.

Wir empfehlen frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde die Bewertung der betroffenen Schutzgüter, die Flächenbilanzierung und die Darstellung von Ausgleichsflächen abzustimmen.

III. Aussiedlungen, größere Stallneubauten etc.

Bei Aussiedlungen, größeren Neubauten oder z.B. Biogasanlagen (ab ca. 500 kW) ist zwingend ein landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich, der durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (z.B. Landschaftsplaner) erstellt werden muss.

Sonstiges:

Pflanzlisten

Anlage 1 enthält eine Liste einheimischer Gehölze und ihrer Eignung für verschiedene Standorte im Landkreis Ludwigsburg.

Anlage 2 beinhaltet eine Liste empfehlenswerter Kernobstsorten für den Streuobstbau in der freien Landschaft im Landkreis Ludwigsburg.

Beispiele für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen können insbesondere sein:

- Aufwertung von Flächen, die für die Bewirtschaftung wenig geeignet sind (Missformen, hängige Flächen usw.)
- Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (z.B. doppelter Saatreihenabstand, Pestizidverzicht, Extensivierung von Acker- oder Grünlandflächen, Altgrasstreifen)
- Pufferstreifen entlang von Gewässern, Böschungen, Hecken
- Gehölzpflanzungen (Hecken, Feldgehölze, Waldrandgestaltung)
- Aufwertung und Neuanlage von Streuobstwiesen, (Extensiv-)grünland, wobei eine Verwertung des Aufwuchses sichergestellt sein sollte
- Maßnahmen für Feldbrüter z.B. Saumbiotope, Ackerrandstreifen, Wechselbrachestreifen
- Bodenverbesserung durch Bodenauftrag bei Böden von geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit (bis Ackerzahl 60), Bodenentsiegelung, Bodenerosionsschutzmaßnahmen
- Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen im NATURA-2000-Gebiet, Vogelschutzgebiet oder sonstigen Schutzgebieten